

BREHM * ZIMMERLING

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

Die Studienplatzklage

Kurzinformationen
Humanmedizin - Zahnmedizin - Tiermedizin

Wintersemester 2015/2016

Stand: 15.04.2015



Sehr geehrte Studienbewerberin,
sehr geehrter Studienbewerber,
sehr geehrte Eltern,

zunächst vielen Dank für Ihr Interesse! Wie wir aufgrund unserer mehr als 35-jährigen Tätigkeit auf dem Gebiet des Hochschulzulassungsrechtes wissen, steht im Vordergrund des Informationsbedürfnisses die Beantwortung der drei Hauptfragen

- Wie groß sind die Chancen, einen Studienplatz in meinem Wunschfach einzuklagen?
- Wie lange dauert das Verfahren?
- Was kostet die Studienplatzklage?

In unseren Kurz-Informationen zur Erteilung des Mandats werden diese Fragen in der gebotenen Kürze beantwortet. Damit können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen. Bei Interesse empfehlen wir die Lektüre der ausführlichen

- Informationen zur Erteilung des Mandats
- Informationsschreiben für Studienbewerber zur Deckung von Studienplatzprozessen durch eine Rechtsschutzversicherung

Weiter verweisen wir auf unsere Publikation „Erfolgreich zum Studienplatz“ (Beck-Rechtsratgeber im DTV, 2007) sowie nunmehr in Neuauflage 2015 (erscheint im Sommer 2015).

Zunächst möchten wir uns jedoch Ihnen einmal vorstellen.

Wir, die Rechtsanwälte Dr. Brehm in Frankfurt und Dr. Zimmerling in Saarbrücken, sind seit mehr als 35 Jahren auf dem Gebiet des Hochschulzulassungsrechtes tätig. Darüber hinaus vertreten wir auf dem Gebiet des Hochschulrechtes (einschließlich des Dienstrechtes der Professoren und des Hochschul-Arbeitsrechtes) zahlreiche Mandanten, zum Teil auch Hochschulen. Wir verfassen nicht nur (wissenschaftliche) Bücher zum Hochschulzulassungsrecht und beschäftigen uns in zahlreichen Aufsätzen mit den Problemen des Hochschulzulassungsrechtes, wir referieren auch regelmäßig auf Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie. Alljährlich führen wir Seminare im Hochschulzulassungsrecht und Prüfungsrecht für Hochschuljuristen und Rechtsanwälte durch. Die aktuelle Werbung des Carl-Heymanns-Verlages für unsere beiden Bücher zum Hochschulkapazitätsrecht fügen wir in der Anlage bei (Hochschulkapazitätsrecht, Band 1 - Der Kapazitätsprozess, 2011; sowie Hochschulkapazitätsrecht, Band 2 - Verfassungsrechtliche Grundlagen - Materielles Kapazitätsrecht, 2012).

Im Jahr 2012 haben wir uns in unserem Frankfurter Büro durch die Aufnahme von Frau Rechtsanwältin Brehm-Kaiser und im Jahr 2013 haben wir uns in unserem Saarbrücker Büro durch die Aufnahme von Herrn Rechtsanwalt Ben Zimmerling verstärkt.

Wir streiten uns jedoch nicht nur mit den Hochschulen um die Vergabe weiterer Studienplätze, sondern mitunter auch mit Kollegen über die Vergabe von Studienplätzen. Im Verwaltungsprozess „konkurrieren“ die Amtsermittlungsmaxime (Aufklärung des Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht) mit der Darlegungspflicht der Parteien. Wir fordern immer wieder, auch in wissenschaftlichen Aufsätzen (wie z. B. in DÖV 2009, 239 ff.), dass von einem Prozessvertreter ein substantiiertes Sachvortrag zu leisten ist. Die Verwaltungsgerichte zeigen Verständnis für

unsere Argumentation, indes haben sich bislang nur wenige Verwaltungsgerichte unserer Argumentation angeschlossen. Sollten wir uns mit unserer Argumentation durchsetzen, wird es auf dem Gebiet des Hochschulzulassungsrechtes eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ geben. Zahlreiche Rechtsanwälte werden alsdann stets erfolglos bleiben, während die Studienplätze nur unter den Mandanten derjenigen Rechtsanwälte verteilt werden, die einen substantiierten Sachvortrag geleistet haben.

In den Studiengängen Human- und Zahnmedizin verschlechtern sich die Zulassungschancen in den Kapazitätsklagen - wenn auch zum Teil aus unterschiedlichen Gründen - erheblich. Im Hinblick auf die bei der Stiftung für Hochschulzulassung ständig ansteigende Wartezeit entschließen sich viele Studienbewerber, den Weg einer Kapazitätsklage zu beschreiten.

Es ist in der Tat unzumutbar, 6 oder noch mehr Jahre auf einen Studienplatz zu warten. Ein Studienbewerber für die Studiengänge Human- oder Zahnmedizin vergisst im Übrigen während der langen Wartezeit sein naturwissenschaftliches Wissen. Dies hat zur Folge, dass diese Studienbewerber häufig - alsbald nach ihrer Zulassung aufgrund der erreichten Wartezeit - das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin wieder aufgeben. An manchen Hochschulen beträgt diese Abbruchquote 10 - 20 %. Dies ist natürlich das Schlimmste, was einem Studienbewerber widerfahren kann: Zunächst einmal wartet er Jahre lang auf einen Studienplatz im Studiengang Human- oder Zahnmedizin und alsdann gibt er alsbald diesen Studienplatz frustriert wieder auf.

Jahrelang war die Anzahl der Studienbewerber und Studienplatzkläger von Jahr zu Jahr gestiegen. Die Anzahl der Studienplatzkläger in den Zulassungsverfahren zum 1. Fachsemester (Human- und Zahnmedizin) ist jedoch in

den letzten Jahren nicht unerheblich zurückgegangen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Studienbewerber zunächst einmal mit dem Medizinstudium im Ausland (Ungarn, Lettland etc.) beginnen und erst nach bestandenerm Physikum auf Zulassung zum 1. klinischen Semester klagen. Die Anzahl der Studienplatzkläger für das 1. klinische Semester hat sich in den letzten 3 Jahren verdreifacht. Von daher muss man sich gut überlegen, ob man den Weg über das Ausland wählt, um letztendlich an einer deutschen Hochschule das Medizinstudium abzuschließen.

Früher haben zahlreiche Studienplatzkläger rechtzeitig eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Dies hat das Einklagen eines Studienplatzes wesentlich erleichtert. Heute ist es praktisch unmöglich, die Studienplatzklage zu versichern. Nur sehr wenige Rechtsschutzversicherungen bieten dies noch in sehr geringem Umfang an, was letztendlich nicht rentabel ist.

Wir wollen nicht verschweigen, dass die Erfolgsquote in den letzten Jahren in dem Studiengang Humanmedizin bei Klagen auf Zulassung zum 1. Fachsemester sich erheblich verschlechtert hat. Früher haben die Hochschulen von Jahr zu Jahr die Ausbildungskapazität gesenkt und wir haben hiergegen erfolgreich geklagt. Nunmehr hat die Wissenschaftsverwaltung begriffen, dass ein weiteres Absenken der Zulassungszahlen in den medizinischen Studiengängen nicht mehr vertretbar ist. Die Zahl der Studienplätze bleibt in etwa konstant, was natürlich Auswirkungen hat auf die Erfolgsquote. Wir haben nichtsdestotrotz nach wie vor eine hohe Erfolgsquote, jedoch kann Ihnen seriöser Weise niemand garantieren oder versprechen, dass Ihre Studienplatzklage erfolgreich sein wird. Auf jeden Fall müssen Sie damit rechnen, dass die Dauer der Studienplatzklage (bis zum Erfolg) tendenziell steigt. Da jedoch auch ein Ansteigen der Wartezeit bei der Stif-

tung für Hochschulzulassung zu erwarten ist (im Sommersemester 2015 lag die Wartezeit bereits bei 13 Semestern), ist dies „nur“ ein relatives Problem.

Ein entscheidender Faktor bei der Studienplatzklage sind natürlich die Kosten. Insoweit müssen Sie 3 Faktoren auseinander halten:

- die Kosten des eigenen Rechtsanwaltes
- die Gerichtskosten
- die Kosten des Rechtsanwalts der Universität (sofern diese anwaltlich vertreten ist, was zwischenzeitlich leider bei ca. 50 % der Verfahren in den medizinischen Studiengängen der Fall ist)

Wir vereinbaren mit den Mandanten eine Pauschalvergütung. Bei realistischer Betrachtungsweise müssen Sie jedoch davon ausgehen, dass die Vergütung des eigenen Anwaltes allenfalls ein Drittel der Gesamtkosten ausmacht. Die meisten Kosten entstehen durch die Einschaltung von Rechtsanwälten durch viele Hochschulen sowie die Gerichtskosten erster und zweiter Instanz. Wir sind bemüht, diese Kosten für Sie so gering wie möglich zu halten. Sobald wir z. B. aufgrund einer Überbuchung erkennen, dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keine Aussicht auf Erfolg (mehr) hat, beenden wir unverzüglich das Verfahren durch Rücknahme des Antrages oder Abgabe einer Erledigungserklärung. Dies erspart Ihnen überflüssige Kosten. So lässt sich einem Beschluss des VG Frankfurt am Main (betreffend den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Frankfurt am Main) entnehmen, dass trotz einer Überbuchung von 24 Studienplätzen zahlreiche Rechtsanwälte überhaupt nicht reagiert haben. Wir hoffen, mit diesen Kurzinformationen Ihr Interesse geweckt zu haben. Wegen weitergehender Informationen verweisen wir auf das ausführliche Informationsschreiben, auf unser Buch „Erfolgreich zum Studien-

platz“ sowie auf die von uns veröffentlichten Monographien zum Hochschulkapazitätsrecht (in Neuauflage Band 1 2011 und Band 2 2012).

Abschließend noch eine Bitte: Wenn Sie Informationen von beiden Anwaltsbüros eingeholt haben, entscheiden Sie sich bitte für ein Anwaltsbüro und teilen dies dem anderen mit. Dies erspart überflüssige Korrespondenz.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anwälte

Brehm * Zimmerling

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

Kontakt
Büro Saarbrücken

Frau Felzen

(Humanmedizin, Vorklinik)

Mo - Fr 8.30 - 14.00

Tel.: 0681 37940-13

Email: felzen@zimmerling.defelzen

Herr Klein

(Humanmedizin, Klinik;

Zahnmedizin; Tiermedizin;

alle nichtmedizinischen Studiengänge)

Mo - Do 8.30 - 17.30, Fr 8.30 - 15.00

Tel.: 0681 37940-26

Email: klein@zimmerling.de

www.zimmerling.de

www.studienplatzklage-forum.de